

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/10798 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts

A. Problem

Das Recht des Zugewinnausgleichs hat sich in der Praxis bewährt. Es stellt sicher, dass beide Ehegatten an dem während der Ehe Erworbenen je zur Hälfte beteiligt werden. Die Berechnung ist im Einzelnen stark schematisiert, denn ein Güterstand muss einfach, klar und in der Praxis leicht zu handhaben sein. Allerdings verhindert das geltende Recht unredliche Vermögensverschiebungen des ausgleichspflichtigen Ehegatten zulasten des begünstigten Ehegatten nur unzureichend. Auch bestehen Bedenken, die Tilgung von Schulden während der Ehe unberücksichtigt zu lassen, wenn ein Ehegatte mit Schulden in die Ehe gegangen ist.

Vormünder und insbesondere Betreuer haben Probleme bei der Verwaltung des Girokontos ihres Mündels oder Betreuten, da sie bei einigen Kreditinstituten von der Teilnahme am automatisierten Zahlungsverkehr ausgeschlossen werden. Die Kreditinstitute sehen sich zu diesem Vorgehen veranlasst, da für die Wirksamkeit der Kontoverfügung eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist, wenn das Guthaben 3 000 Euro überschreitet (§ 1813 Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB).

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung, der neben Änderungen im Vormundschaftsrecht u. a. folgende Änderungen im Zugewinnausgleichsrecht vorsieht:

- Berücksichtigung eines negativen Anfangsvermögens in § 1374 BGB,
- Einführung einer neuen Beweislastregel in § 1375 Abs. 2 BGB,
- Stärkung der Auskunftsrechte in § 1379 BGB,
- Vorverlegung des Berechnungszeitpunktes in § 1384 BGB und ferner
- Verbesserungen des vorläufigen Rechtsschutzes gegen unredliche Vermögensverschiebungen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10798 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 1375 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Verbindlichkeiten sind über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist das Endvermögen eines Ehegatten geringer als das Vermögen, das er in der Auskunft zum Trennungszeitpunkt angegeben hat, so hat dieser Ehegatte darzulegen und zu beweisen, dass die Vermögensminderung nicht auf Handlungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 zurückzuführen ist.“

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Dem § 1378 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die sich nach Satz 1 ergebende Begrenzung der Ausgleichsforderung erhöht sich in den Fällen des § 1375 Absatz 2 Satz 1 um den dem Endvermögen hinzuzurechnenden Betrag.“

c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. § 1379 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist der Güterstand beendet oder hat ein Ehegatte die Scheidung, die Aufhebung der Ehe, den vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft oder die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft beantragt, kann jeder Ehegatte von dem anderen Ehegatten

1. Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangen;

2. Auskunft über das Vermögen verlangen, soweit es für die Berechnung des Anfangs- und Endvermögens maßgeblich ist.

Auf Anforderung sind Belege vorzulegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Leben die Ehegatten getrennt, kann jeder Ehegatte von dem anderen Ehegatten Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

d) In Nummer 12 wird § 1568a Absatz 5 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Besteht kein Mietverhältnis über die Ehewohnung, so kann sowohl der Ehegatte, der Anspruch auf deren Überlassung hat, als auch die zur Vermietung berechtigte Person die Begründung eines Mietverhältnisses zu ortsüblichen Bedingungen verlangen.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. In § 109 Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „am Hausrat“ durch die Wörter „an den Haushaltsgegenständen“ ersetzt.“
- b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. In § 133 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „am Hausrat“ durch die Wörter „an den Haushaltsgegenständen“ ersetzt.“
- d) Die bisherigen Nummern 5 bis 14 werden die Nummern 7 bis 16.
- e) In der neuen Nummer 16 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:
„a) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.“

3. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 17a wird wie folgt gefasst:

„Artikel 17a

Ehewohnung und Haushaltsgegenstände

Die Nutzungsbefugnis für die im Inland belegene Ehewohnung und die im Inland befindlichen Haushaltsgegenstände sowie damit zusammenhängende Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote unterliegen den deutschen Sachvorschriften.“

2. Dem Artikel 229 wird folgender § 20 angefügt:

„§ 20

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des
Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom ...
[einsetzen: Datum des Tages der Ausfertigung]

(1) Bei der Behandlung von Haushaltsgegenständen aus Anlass der Scheidung ist auf Haushaltsgegenstände, die vor dem 1. September 2009 angeschafft worden sind, § 1370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Verfahren über den Ausgleich des Zugewinns, die vor dem 1. September 2009 anhängig werden, ist für den Zugewinnausgleich § 1374 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.

(3) § 1813 Absatz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 1. September 2009 gilt auch für vor dem 1. September 2009 anhängige Vormundschaften (§ 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Pflegschaften (§ 1915 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und Betreuungen (§ 1908i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).“

4. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Verteilung der Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben“.

2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Behandlung der gemeinsamen Wohnung und der Haushaltsgegenstände
anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Für die Behandlung der gemeinsamen Wohnung und der Haushaltsgegenstände anlässlich der Aufhebung der Lebenspartnerschaft gelten die §§ 1568a und 1568b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

3. Die §§ 18 und 19 werden aufgehoben.‘

5. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

„Artikel 11

Änderung des Betreuungsbehördengesetzes

In § 6 Absatz 2 Satz 1 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), das zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Betreuungsverfügungen“ das Wort „öffentlich“ eingefügt.‘

6. Nach Artikel 11 wird folgender Artikel 12 eingefügt:

„Artikel 12

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

In § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) wird das Wort „Wohnungszuweisungssachen“ durch das Wort „Ehewohnungssachen“ ersetzt.‘

7. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 13.

Berlin, den 13. Mai 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Ute Granold
Berichterstatlerin

Christine Lambrecht
Berichterstatlerin

Joachim Stünker
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatlerin

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ute Granold, Christine Lambrecht, Joachim Stünker, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörn Wunderlich und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10798** in seiner 187. Sitzung am 13. November 2008 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(6)305 wurde einstimmig angenommen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 121. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und zur Durchführung eines erweiterten Berichterstattegesprächs vertagt. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs lag dem Rechtsausschuss eine Petition vor.

Am 13. Mai 2009 hat der **Rechtsausschuss** die Vorlage abschließend beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte den Gesetzentwurf und die aufgrund des erweiterten Berichterstattegesprächs vorgeschlagenen Änderungen. Im Anschluss an andere Reformen im Familienrecht (Unterhaltsrecht, Versorgungsausgleich und Verfahrensrecht) könne man nunmehr einige in der Praxis zu Tage getretene Unbilligkeiten im Zugewinnausgleichsrecht beseitigen.

Zu den Verbesserungen gehöre die Berücksichtigung eines negativen Anfangsvermögens (Schulden) zu Beginn der Ehe. Zudem werde jetzt der Schutz vor Vermögensmanipulationen deutlich verbessert. So bestehe künftig etwa die Möglichkeit, den vorzeitigen Zugewinnausgleich direkt im Wege der Leistungsklage geltend zu machen und diesen Anspruch im vorläufigen Rechtsschutz durch Arrest zu sichern.

Darüber hinaus würden die Hausratsverordnung aufgehoben und die wesentlichen Vorschriften in das Bürgerliche Gesetzbuch überführt.

Im Anschluss an das erweiterte Berichterstattegespräch habe man sich darauf verständigt, die bisherige Kappungsgrenze für die Höhe des Zugewinnausgleichs zu belassen, um Unbilligkeiten zu vermeiden. Bei illoyalen Vermögensverfügungen werde dem Ausgleichsschuldner grundsätzlich auch zugemutet, ein Darlehen aufzunehmen. Gerade auch mit Blick auf Fälle illoyaler Vermögensverfügungen gebe es künftig einen neuen Auskunftsanspruch, der bereits ab dem Zeitpunkt der Trennung geltend gemacht werden könne. Trete zwischen dem Zeitpunkt der Trennung und dem Zeitpunkt

des Scheidungsantrags eine Vermögensminderung ein, dann müsse derjenige, bei dem die Vermögensminderung eingetreten sei, darlegen und beweisen, dass es sich nicht um eine illoyale Vermögensverfügung handele.

Nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU handele es sich um eine gelungene Reform, die auch von der Praxis positiv aufgenommen werde. Erfreulich sei auch, dass mit den anderen Fraktionen ein großes Einvernehmen erzielt worden sei.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich diesen Ausführungen an und hob hervor, dass es sich bei der vorgeschlagenen Regelung um einen fairen Interessenausgleich handele und dass insbesondere unredliche Vermögensverschiebungen durch die Neuregelung eingedämmt werden könnten. Im Hinblick darauf, dass immer mehr Menschen mit Schulden eine Ehe eingingen, sei die Berücksichtigung eines negativen Anfangsvermögens ein wichtiger Schritt. Darüber hinaus gebe es nunmehr einen einheitlichen Zeitpunkt für die Berechnung des Zugewinns.

Die konstruktive und sachliche Zusammenarbeit zwischen den Berichterstatteern der Fraktionen und mit dem Bundesministerium der Justiz sei in diesem Gesetzgebungsverfahren erfreulich gewesen und verdiene besondere Anerkennung.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte den Gesetzentwurf ebenfalls und wies darauf hin, dass das System des Zugewinnausgleichsrechts grundsätzlich beibehalten werde und nunmehr Verbesserungen in Bereichen geschaffen würden, in denen sich seit Jahren immer wieder Ungerechtigkeiten und „Schieflagen“ gezeigt hätten. Dies betreffe die Verbesserung des Auskunftsanspruchs und des Beweis- und Darlegungsrechts ebenso wie den Zeitpunkt, auf den der Auskunftsanspruch über das Vermögen bezogen werde. Darüber hinaus verbessere die Vorverlegung des Berechnungszeitraumes für den Zugewinnausgleich die Stellung des Ausgleichsberechtigten. Durch die Integration der wesentlichen Tatbestände der Hausratsverordnung in das Bürgerliche Gesetzbuch schaffe man mehr Übersichtlichkeit. Das erweiterte Berichterstattegespräch habe einen direkten Dialog mit den Sachverständigen ermöglicht und im Ergebnis zu sehr guten Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf geführt. Hervorzuheben sei hierbei die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz.

Die **Fraktion DIE LINKE** wies darauf hin, dass sie im Vorfeld der Beratungen einen Änderungsantrag angekündigt habe, der an die Ausschussmitglieder verteilt worden sei. Dieser habe im Wesentlichen auf die nunmehr einvernehmlich vorgeschlagenen Änderungen an dem Gesetzentwurf abgezielt und sich aufgrund des erreichten Beratungsergebnisses erledigt, so dass er nicht zur Abstimmung gestellt werde. Die Berichterstattegespräche seien von einer konstruktiven, sachlichen und fairen Zusammenarbeit geprägt gewesen. Im Rahmen des Zugewinnausgleichs könnten Missbräuche letztlich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Mit dem jetzt vorgeschlagenen Gesetzentwurf bestehe aber die Möglichkeit, derartige Missbräuche zu minimieren.

Er enthalte gegenüber dem bisherigen Recht wesentliche Verbesserungen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung des Gesetzentwurfs (Drucksache 16/10798, S. 12 ff.) verwiesen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt aufgrund seiner Beratungen, die Höhe der Ausgleichsforderung beim Zugewinnausgleich auf das bei Ende des Güterstandes vorhandene Vermögen zu begrenzen. Weiterhin soll ein Auskunftsanspruch zum Zeitpunkt der Trennung den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Schutz vor Vermögensverschiebungen weiter ergänzen.

Aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates und seiner eigenen Beratungen empfiehlt der Ausschuss weiterhin eine Änderung in § 1568a Absatz 5 Satz 1 BGB-E sowie eine Ergänzung des Betreuungsbehördengesetzes.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Buchstabe a (§ 1375)

Die Beweislastregel in Absatz 2 ergänzt den Schutz vor illoyalen Vermögensverschiebungen. Sie sieht vor, dass der Ausgleichsschuldner, soweit sein Endvermögen geringer ist als das Vermögen, das er in der Auskunft zum Trennungszeitpunkt angegeben hat, diese Vermögensminderung nachvollziehbar darlegen muss. Gelingt ihm dies nicht, so werden die Differenzbeträge dem Endvermögen hinzugerechnet und erhöhen dadurch den Zugewinn.

Die Beweislastregel erfasst jedoch nicht jene Fallkonstellationen, bei denen die Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung unvollständig oder unwahr ist. Der Rechtsausschuss hat auf eine solche weiterreichende Beweislastregelung bewusst verzichtet, da hier nach seiner Auffassung die Darlegungs- und Beweisproblematik anders gelagert ist und daher für eine solche Regelung kein Bedarf besteht. Die substantiierte Behauptung des Anspruchsgläubigers, dass die Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung unrichtig ist, wird regelmäßig mit der Behauptung verbunden sein, dass eine illoyale Vermögensminderung des Ausgleichsschuldners vorliegt. Hierzu muss sich der Ausgleichsschuldner nach allgemeinen Darlegungs- und Beweislastregeln erklären, andernfalls wird die behauptete Tatsache als zugestanden anzusehen sein.

Der Änderungsbefehl zu Absatz 1 Satz 2 ist bereits im Regierungsentwurf vorgesehen und nur der Vollständigkeit halber aufgenommen.

Zu Buchstabe b (§ 1378)

Die Höhe der Ausgleichsforderung soll wie nach geltendem Recht nur durch das bei Ende des Güterstandes (oder dem nach § 1384 BGB maßgeblichen Stichtag) vorhandene Vermögen begrenzt werden. Damit muss der Ausgleichsschuld-

ner in Fällen, in denen er in erheblichem Umfang bei Beginn des Güterstandes vorhandene Schulden getilgt hat, notfalls sein gesamtes nach der Schuldentilgung erworbenes Vermögen an den Ausgleichsgläubiger abführen. Es ist aber sichergestellt, dass der Ausgleichsschuldner zur Erfüllung der Ausgleichsforderung grundsätzlich keine Verbindlichkeiten eingehen muss. Dies ist nur der Fall, wenn der Ausgleichsschuldner sein Vermögen in den Fällen des § 1375 Absatz 2 BGB illoyal verwendet hat. Er muss dann zur Erfüllung der Ausgleichsforderung Verbindlichkeiten aufnehmen, und zwar in Höhe des illoyal verwandten Betrages. Der Regierungsentwurf sah eine Kappungsgrenze auf die Hälfte des illoyal verwendeten Betrages in § 1378 Absatz 2 Satz 2 BGB-E vor. Diese Vorschrift ist konsequenterweise zu ändern. Der dem Endvermögen hinzuzurechnende Betrag soll in voller Höhe und nicht nur zur Hälfte berücksichtigt werden. Denn im Ergebnis soll der illoyale Ehegatte so behandelt werden, als habe er sein Vermögen nicht vermindert. Von dem Grundsatz ausgehend, dass das gesamte vorhandene Vermögen einzusetzen ist, wird der Betrag der illoyalen Vermögensminderung in voller Höhe hinzugerechnet. Die Grenze „Null“ wird betragsmäßig um den illoyal verminderten Betrag erhöht. Der Grundsatz der hälftigen Teilung des Zugewinns wird durch diese Regelung nicht angetastet.

Zu Buchstabe c (§ 1379)

§ 1379 Absatz 1 BGB-E in der vorgeschlagenen Fassung gewährt dem Ausgleichsgläubiger einen erweiterten Auskunftsanspruch. Um Vermögensverschiebungen zwischen der Trennung der Ehegatten und der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags zu vermeiden, werden die gesetzlich geregelten Auskunftsansprüche zu den jeweiligen Stichtagen ergänzt um einen Anspruch auf Auskunft zum Zeitpunkt dieser Trennung. Die Vorschrift erhält eine neue Struktur. Zunächst werden in Satz 1 alle Auskunftsansprüche aufgeführt, die erst mit dem Eintritt des jeweiligen Stichtags geltend gemacht werden können (hierzu zählt nunmehr auch der Auskunftsanspruch zum Zeitpunkt der Trennung).

In Absatz 2 wird der Auskunftsanspruch zum Zeitpunkt der Trennung geregelt. Er kann, im Gegensatz zu den Auskunftsansprüchen nach Absatz 1, bereits vor Rechtshängigkeit des jeweiligen prozessualen Antrags geltend gemacht werden.

Zu Buchstabe d (§ 1568a Absatz 5 Satz 1)

Der neu gefasste Satz 1 stellt sicher, dass nicht nur der zur Nutzung berechtigte Ehegatte, sondern auch die zur Vermietung berechtigte Person die Begründung eines Mietverhältnisses über die Ehewohnung verlangen kann. Damit soll dem dinglich Berechtigten ein korrespondierender Anspruch auf Begründung eines Mietverhältnisses eingeräumt werden. Er kann – neben dem Ehegatten, dem die Wohnung zu überlassen ist – nunmehr selbst tätig werden und den Abschluss eines Mietvertrages verlangen. Diese Lösung vermeidet, dass es zu Streitigkeiten über die Rechtsgrundlage eines Nutzungsentgelts kommt, weil einem Ehegatten zwar nach § 1568a Absatz 2 BGB-E die Wohnung zu überlassen ist, dieser aber nicht zugleich die Begründung eines Mietverhältnisses verlangt. Das dem Gesetzentwurf innewohnende Ziel, das System von der richterlichen Anordnung auf Anspruchsgrundlagen umzustellen, wird durch diese Lösung konsequent eingehalten. Eines gesonderten (familienrechtli-

chen) Anspruchs auf Nutzungsentschädigung, dessen Schaffung vereinzelt gefordert worden ist, bedarf es nicht, da der dinglich Berechtigte durch den Anspruch auf Begründung eines Mietverhältnisses ausreichend abgesichert ist.

Zu Nummer 2 (Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Wortwahl. Es soll nunmehr einheitlich der Begriff „Haushaltsgegenstände“ statt „Hausrat“ verwendet werden. Daneben wird die Verweisung angepasst, um zu vermeiden, dass im Verfahrensrecht der Lebenspartnerschaft auf die Ehewohnung verwiesen wird.

Zu Nummer 3 (Artikel 6 – Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

In Nummer 1 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der geänderten Wortwahl. In Nummer 2 (Übergangsvorschrift) werden in den Absätzen 1 und 2 die Zeitbestimmungen an Absatz 3 angepasst und gleichzeitig präzisiert.

Zu Nummer 4 (Artikel 7 – Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Wortwahl.

Zu Nummer 5 (Artikel 11 – neu – Änderung des Betreuungsbehördengesetzes)

Die Einfügung dieses Artikels geht zurück auf einen Vorschlag des Bundesrates in Nummer 6 seiner Stellungnahme. Nach geltendem Recht ist die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde befugt, Unterschriftsbeglaubigungen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen vorzunehmen (§ 6 Absatz 2 BtBG). Bislang besteht in der Praxis indes Rechtsunsicherheit darüber, ob eine nach § 6 Absatz 2 BtBG beglaubigte Vorsorgevollmacht auch als Eintragungsgrundlage im Grundbuchverfahren ausreichend ist. Das berechtigte Ziel des Bundesrates, klarzustellen, dass es sich um einen Beglaubigungstatbestand handelt, der mit den Rechtswirkungen einer öffentlichen Beglaubigung ausgestattet ist, kann durch die Einfügung des Wortes „öffentlich“ in den Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift erreicht werden.

Zu Nummer 6 (Artikel 12 – neu – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Wortwahl.

Zu Nummer 7 (Artikel 13 – neu – Inkrafttreten)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Artikel 11 und 12.

Berlin, den 13. Mai 2009

Ute Granold
Berichterstatlerin

Christine Lambrecht
Berichterstatlerin

Joachim Stünker
Berichterstatler

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatlerin

Jörn Wunderlich
Berichterstatler

Jerzy Montag
Berichterstatler